

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 2 K 487/23

Ihr Zeichen

Durchwahl
030 9014
Intern 91

Datum
13. Dezember 2023

Sehr

in der Verwaltungsstreitsache

./ Bundesrepublik Deutschland

erhalten Sie hiermit eine Abschrift zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

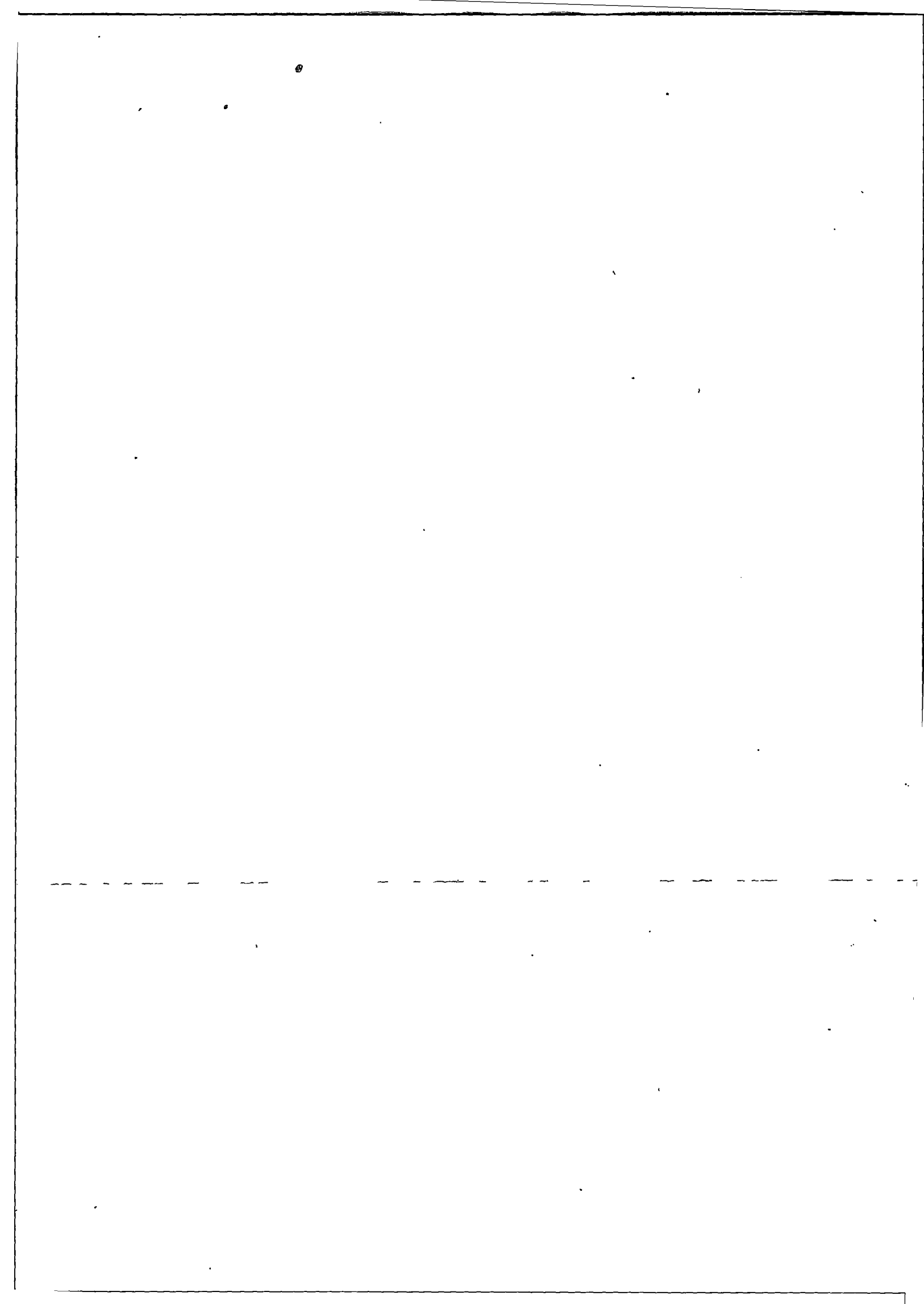
Anschrift:
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr.

Fahrverbindungen:
S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Türmstraße

Telefon: 030 9014-0
Intern: 914-0
Telefax: 030 9014-8790
Internet: www.berlin.de/vg

Hinweise zum Datenschutz unter www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/datenschutz oder auf Anforderung





Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Per beBPO
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]
REFERAT/PROJEKT VB 2 (Justizariat)
TEL +49 (0) 30 18 682- [REDACTED]
FAX +49 (0) 30 18 682- [REDACTED]
E-MAIL VB2@bmf.bund.de
DATUM 12. Dezember 2023

ANLAGEN 1

GZ **VB 2 - O 1346-VP/23/10015**

DOK **2023/1158199**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED] / . Bundesrepublik Deutschland

VG 2 K 487/23

nehme ich für die Beklagte Bezug auf die Verfügung des Gerichts vom 17. November 2023 und die Klageschrift vom 15. November 2023.

Anbei übersende ich den streitgegenständlichen Verwaltungsvorgang (VV) (159 Blatt) ausschließlich elektronisch. Sollte die Kammer eine zusätzliche Übersendung in Papierform wünschen, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Ich werde beantragen

die Klage abzuweisen.

I.

Mit E-Mail-Nachricht vom 8. Juli 2023 stellte der Kläger beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) folgenden IFG-Antrag (Blatt 1 VV):

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

die Gesamtausgabe des Bundesteuerblatt. Das Bundesteuerblatt sind amtliche Informationen, die hinter einer Paywall versteckt werden. Damit liegen amtliche Informationen und Veröffentlichungen, die für die Steuererklärungen genutzt werden, nicht öffentlich zugänglich vor. Diese amtlichen Veröffentlichungen sind jedoch für den Rechtsgebrauch von Jedermann zur Durchführung der Besteuerung erforderlich. Ich halte das Verstecken des Bundessteuerblattes hinter einer Paywall für prohibitiv. Gerne kann das Bundesteuerblatt auch vollständig auf der Website des BMF ohne Paywall veröffentlicht werden.“

Mit Bescheid vom 10. August 2023 (Blatt 54 f. VV) lehnte das BMF den Antrag ab, da das Bundessteuerblatt allgemein zugänglich ist. Beispielfhaft wurde auf die Bezugsmöglichkeit über die Internetseite www.bstbl.de hingewiesen.

Mit Schreiben vom 18. August 2023 erhob der Kläger gegen den Bescheid Widerspruch (Blatt 59 VV). Zur Begründung führte er u.a. aus, dass der Zugriff über www.bstbl.de mit Kosten verbunden sei. Auch müsse er sich dort registrieren.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. November 2023 (Blatt 155-157 VV) wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

Unter dem 15. November 2023 hat der Kläger Klage erhoben. Einen Antrag hat der Kläger bisher nicht angekündigt, sondern auf die mündliche Verhandlung verwiesen.

II.

Der Vortrag des Klägers in der Klageschrift liegt größtenteils neben der Sache und ist kaum erwidernsfähig. Zunächst kann daher lediglich wie folgt Stellung genommen werden:

1. Zulässigkeit der Klage

Ob die Klage zulässig ist, kann die Beklagte derzeit nicht abschließend beurteilen. Der Kläger hat bisher keinen Antrag angekündigt, sondern sich eine Stellung „notwendiger Anträge“ in der mündlichen Verhandlung vorbehalten. Die Beklagte geht derzeit davon aus, dass der Kläger seinen o.g. IFG-Antrag im Klageverfahren weiterverfolgt. Rein vorsorglich widerspricht die Beklagte jedoch bereits jetzt einer etwaigen, vom IFG-Antrag abweichenden Antragstellung erst jetzt im Klageverfahren.

2. Begründetheit der Klage

Die Klage ist jedenfalls unbegründet.

Ein Anspruch des Klägers auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht nicht.

Dem Anspruch steht der Ausschlussgrund des § 9 Absatz 3 IFG entgegen. Nach dieser Norm kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder er sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Dies ist vorliegend der Fall.

Das Bundessteuerblatt ist allgemein zugänglich. Es ist im Internet und u.a. auch in wissenschaftlichen Bibliotheken abrufbar. Das Bundessteuerblatt wird in vielen Bibliotheken als Zeitschrift geführt. Der bundesweite Bestandsnachweis aller periodisch erscheinenden Titel, z.B. Zeitschriften, erfolgt in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) (dort abrufbar unter: <https://zdb-katalog.de/list.xhtml?asc=false&t=Bundessteuerblatt>). Das Bundessteuerblatt erscheint in mehreren Teilen. In Berlin ist der komplette Bestand zum Beispiel in der Bibliothek Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin (UBFU FB Rechtswissenschaft., Van't-Hoff-Str. 8, 14195 Berlin) allgemein zugänglich. Die Einsichtnahme kann dort während der Öffnungszeiten durch Selbstentnahme aus dem frei zugänglichen Regal erfolgen.

Der Zugang zur begehrten amtlichen Information ist dem Kläger hierüber auch zumutbar. Einen Anspruch auf kostenlosen Informationszugang gibt es nicht, wie auch die Vorschrift des § 10 IFG im Übrigen zeigt. (Schoch/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 9 Rn. 52). Darüber hinaus stehen dem Kläger, neben der ihm bereits im Bescheid mitgeteilten Möglichkeit über das Internetangebot www.bstbl.de auf die begehrten Informationen ggf. kostenpflichtig zuzugreifen, auch die oben aufgezeigten, weiteren Zugriffsmöglichkeiten zur Verfügung.

Ermessensfehler sind im Übrigen nicht ersichtlich.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zudem Bezug genommen auf den angegriffenen Bescheid des BMF vom 10. August 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. November 2023.

